



Richtlinien der Gemeinde Kressbronn am Bodensee über die Erneuerung von Wasser- und Abwasseranlagen (Leitungserneuerungsrichtlinien)

Der Gemeinderat der Gemeinde Kressbronn a. B. hat am 21. Juni 2017 folgende Richtlinien über die Erneuerung von Wasser- und Abwasseranlagen beschlossen:

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Zweck.....	1
§ 3 Erneuerung von Wasserversorgungsleitungen	2
§ 4 Erneuerung von Abwasserleitungen	2
§ 5 Inkrafttreten	3

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Richtlinien gelten für die Erneuerung von Wasser- und Abwasseranlagen im Rahmen von Tiefbauarbeiten auf der Gemarkung der Gemeinde Kressbronn a. B., soweit für die Erneuerung der Wasser- und Abwasseranlagen nach der Wasserversorgungssatzung und der Abwassersatzung der Gemeinde Kressbronn a. B., in ihrer jeweils geltenden Fassung, die Gemeinde zuständig ist. Insbesondere gelten diese Richtlinien für öffentliche Wasser- und Abwasserleitungen, einschließlich Haus- und Grundstücksanschlüssen.
- (2) Soweit gesetzliche Vorschriften Regelungen zu Erneuerungen von Wasser- und Abwasseranlagen enthalten, gehen diese diesen Richtlinien vor.

§ 2 Zweck

Zweck dieser Richtlinien ist eine möglichst gleichmäßige Erneuerung von Wasser- und Abwasseranlagen unter besonderer Berücksichtigung der Gleichbehandlung von Wohnungs- und Grundstückseigentümern.

§ 3

Erneuerung von Wasserversorgungsleitungen

- (1) Im Rahmen von Tiefbauarbeiten an öffentlichen Straßen werden Wasserversorgungsleitungen auf öffentlichen Flächen erneuert:
 1. wenn die Leitung noch nicht aus Polyethylen (PE) besteht;
 2. wenn die Leitung vor dem 1. Januar 1980 errichtet wurde;
 3. wenn die Leitung offensichtlich beschädigt ist (z. B. durch Kalk oder Rostablagerungen);
 4. wenn die Leitung aus gesundheitlichen Gründen ausgetauscht werden muss oder
 5. wenn abzusehen ist, dass die Leitung innerhalb der nächsten fünf Jahre erneuert werden müsste.

- (2) Im Rahmen von Tiefbauarbeiten an einer öffentlichen Straße, die der Erschließung dient, werden Haus- oder Grundstücksanschluss erneuert:
 1. wenn die Leitung noch nicht aus Polyethylen (PE) besteht;
 2. wenn die Leitung vor dem 1. Januar 1980 errichtet wurde;
 3. wenn die Leitung offensichtlich beschädigt ist (z. B. durch Kalk oder Rostablagerungen);
 4. wenn die Leitung aus gesundheitlichen Gründen ausgetauscht werden muss;
 5. wenn abzusehen ist, dass die Leitung innerhalb der nächsten fünf Jahre erneuert werden müsste oder
 6. wenn die Leitung zwischenzeitlich ungenehmigt überbaut worden ist oder aus sonstigen Gründen nicht mehr gewartet, ausgetauscht oder repariert werden kann.

- (3) Im Übrigen werden Wasserversorgungsleitungen ausgetauscht, wenn diese undicht oder beschädigt sind oder eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht.

§ 4

Erneuerung von Abwasserleitungen

- (1) Im Rahmen von Tiefbauarbeiten an öffentlichen Straßen werden Abwasserleitungen und Abwasserkanäle erneuert:
 1. bei festgestellter Undichtigkeit und Fremdwasserzutritt (Infiltration);
 2. bei erheblicher Profilminderung (z. B. durch einragendes Dichtmaterial, Ablagerungen oder Wurzeleinwuchs);
 3. bei erheblicher statischer Beeinträchtigung der Rohrleitungen oder Bauwerke (z. B. durch Rissbildung, Scherben oder fehlende Rohrteile);
 4. bei drohender Beeinträchtigung und Veränderung eines Gewässers (z. B. Grundwasser, Wasserschutzgebiet, Überschwemmungsgebiet);
 5. bei erheblicher chemischer und biochemischer Korrosion, durch welche die

Standsicherheit der Rohrleitungen und Bauwerke maßgeblich und nachhaltig beeinträchtigt wird;

6. bei sonstigen drohenden Gefahren für Boden und Erdreich oder
 7. wenn abzusehen ist, dass die Leitung bzw. der Kanal innerhalb der nächsten fünf Jahre erneuert werden müsste.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erneuerung von Grundstücksanschlüssen an einer Erschließungsstraße im Rahmen von Tiefbauarbeiten.
- (3) Im Übrigen werden Abwasserleitungen und Abwasserkanäle ausgetauscht, wenn diese undicht oder beschädigt sind oder eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Ausgefertigt:
Kressbronn a. B., 22. Juni 2017

gez.

Daniel Enzensperger
Bürgermeister